

**Vollzug der Wassergesetze;  
Einleiten von vorgereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Kaufering und von Mischwasser  
aus dem Entlastungsbauwerk in den Lech durch den Markt Kaufering  
Antrag auf Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis**

**Bekanntmachung**

**I.**

1. Allgemeines, Zweck des Vorhabens

Der Markt Kaufering hat beim Landratsamt Landsberg am Lech die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Kaufering und von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk in den Lech (Gewässer I. Ordnung) für 20 Jahre beantragt.

Die Kläranlage Kaufering (Baujahr 2000) ist ausgelegt für eine BSB<sub>5</sub>-Fracht (roh) von 1.110 kg/d, das entspricht 18.500 EW<sub>60</sub> (Größenklasse 4 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung AbwV). Die Anlage wird derzeit als mechanisch-biologische Anlage mit simultaner aerober Schlammstabilisierung betrieben.

Der künftige Benutzungsumfang der Kläranlage beträgt weiterhin:

Trockenwetterabfluss Q<sub>T</sub>: bis zu 278 m<sup>3</sup>/h                      77 l/s                      3.930 m<sup>3</sup>/d  
Abfluss bei Regenwetter Q<sub>M</sub>: bis zu 529 m<sup>3</sup>/h                      147 l/s

Beantragt werden die Anforderungen für Kläranlagen der Größenklasse 4 (AbwV).

Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten (für die 2h-Mischprobe)		
Chemischer Sauerstoffbedarf	CSB	90 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen	BSB <sub>5</sub>	20 mg/l
Ammonium-Stickstoff	NH <sub>4</sub> -N	10 mg/l
Stickstoff gesamt	N <sub>ges</sub>	18 mg/l
Phosphor gesamt	P <sub>ges</sub>	2 mg/l

Der Grenzwert für Ammonium-Stickstoff und Gesamt-Stickstoff ist in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober einzuhalten.

Die Rückkehr beim bisherigen Stickstoff<sub>gesamt</sub>-Wert von 14,4 mg/l zum Anforderungswert der Abwasserverordnung von 18 mg/l wird mit einer geplanten Änderung der Belüftungsregelung begründet.

Für das Einleiten von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk in den Lech werden weiterhin 4.600 l/s beantragt.

## 2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Anlage 1 Nr. 13.1.2 eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nicht zu rechnen ist.

## II.

Das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage in den Lech stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Die Gewässerbenutzung bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis, die in Form der gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden soll. Über die Erteilung der Erlaubnis wird in einem förmlichen Verfahren entschieden, für dessen Durchführung das Landratsamt Landsberg am Lech sachlich und örtlich zuständig ist (Art. 75 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfg, Art. 63 Abs. 2 BayWG, Art. 73 ff BayVwVfg).

Der Antrag des Marktes Kaufering sowie die Planunterlagen, die dem Antrag zugrunde liegen, werden auf die Dauer eines Monats und zwar in der Zeit vom 06.11.2018 bis 06.12.2018 während der Dienststunden von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich am Montag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr im Rathaus des Marktes Kaufering, Pfälzer Straße 1, Zimmer O3 (barrierefreier Zugang: bitte in Zimmer E1/E2 melden) zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die zugehörigen Planunterlagen sind auf der Internetseite des Landratsamtes Landsberg am Lech unter <https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachung> veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Kaufering oder beim Landratsamt Landsberg am Lech, Außenstelle 12, Justus-von-Liebig-Str. 3, Zimmer 2, Einwendungen erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen unberücksichtigt bleiben, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in einem später stattfindenden Erörterungstermin, der ortsüblich bekannt gemacht wird, behandelt. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden gegebenenfalls über den Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bärbel Wagener-Bühler  
1. Bürgermeisterin

Aushang	vom 26.10.2018 bis 07.12.2018
---------	----------------------------------